



## Botschaft 2017-DEE-83

13. März 2018

### des Staatsrats an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung

Wir unterbreiten Ihnen einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes vom 3. Oktober 1996 über die Wirtschaftsförderung (WFG).

Die Botschaft ist wie folgt aufgebaut:

<b>1. Einleitung</b>	<b>17</b>
1.1. Nationaler und internationaler Kontext	17
1.2. Herausforderungen für den Kanton Freiburg und Wirtschaftsförderungsstrategie	17
1.3. Verbindung mit dem Vorentwurf des Gesetzes über die aktive Bodenpolitik	18
<b>2. Anpassung der Wirtschaftsförderungsmassnahmen</b>	<b>18</b>
2.1. Innovationsförderung	19
2.1.1. Finanzhilfen für die Entwicklung neuer Produkte	20
2.1.2. Finanzhilfen für die Entwicklung neuer Prozesse	20
2.1.3. Finanzhilfen für die Erschliessung neuer Märkte	20
2.1.4. Entscheid über die Gewährung von Finanzhilfen	20
2.2. Unterstützung von Unternehmen in der Gründungsphase	21
2.2.1. Seed-Darlehen	21
2.2.2. Risikokapital	22
2.3. Investitionshilfe für Industrieunternehmen	23
2.3.1. Aktuelle Arten von Bürgschaften	23
2.3.2. Notwendigkeit einer Ausdehnung der Bürgschaften	23
2.3.3. Schaffung einer kantonalen Bürgschaft (Bürgschaft Freiburg)	24
<b>3. Vernehmlassungsverfahren</b>	<b>25</b>
<b>4. Erledigung von parlamentarischen Vorstössen</b>	<b>26</b>
<b>5. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln</b>	<b>26</b>
<b>6. Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>30</b>
6.1. Innovationsförderung	30
6.2. Unterstützung von Unternehmen in der Gründungsphase	31
6.3. Investitionshilfe für Industrieunternehmen	31
<b>7. Andere Aspekte</b>	<b>31</b>
7.1. Personelle Auswirkungen	31
7.2. Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden	31
7.3. Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht	31

## 1. Einleitung

### 1.1. Nationaler und internationaler Kontext

Die Freiburger Wirtschaft ist mit einer immer schnelleren Entwicklung der Weltwirtschaft konfrontiert. Diese steht in Verbindung mit wichtigen Trends wie insbesondere der Globalisierung der Wertschöpfungsketten, dem Wachstum in den Schwellenländern, der Verlagerung des weltwirtschaftlichen Schwerpunkts nach Asien, der Digitalisierung der Gesellschaft, den Umweltauflagen, dem Aufkommen der Sharing Economy, der Alterung der Bevölkerung und den Migrationsflüssen insbesondere in Europa.

Angesichts dieser Veränderungen müssen sich die Unternehmen neu positionieren, damit die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer und insbesondere der Freiburger Wirtschaft erhalten bleibt. Die Digitalisierung der Gesellschaft ist eine grosse Herausforderung und zwar nicht nur für die Gesellschaft selbst, sondern auch für die Wirtschaft und besonders für die Industrie. Die Industrie 4.0 (die vernetzte Industrie) wird künftig alle Industriezweige durchdringen. Für die entsprechenden Anpassungen sind hohe Investitionen nötig. Für die Schweizer Industrie stellt dies ein Risiko, aber auch eine Chance dar. Aufgrund der Produktionskosten (besonders infolge der Frankenstärke) wird die Schweizer Industrie voraussichtlich eine Pionierrolle auf diesem Gebiet einnehmen.

### 1.2. Herausforderungen für den Kanton Freiburg und Wirtschaftsförderungsstrategie

Der Kanton Freiburg verfügt über eine diversifizierte und mittelfristig relativ stabile Wirtschaftsstruktur. Die Beschäftigung verteilt sich wie folgt auf die drei Wirtschaftssektoren: Primärsektor 6%, Sekundärsektor 30% und Tertiärsektor 64% (2014). Es gibt bedeutende spezialisierte Industriezweige wie etwa die Nahrungsmittelindustrie, die Maschinen-, Ausrüstungs- und Metallindustrie sowie die chemische und pharmazeutische Industrie. Im Jahr 2014 nahm der Kanton Freiburg beim interkantonalen Vergleich des BIP/Arbeitsplatz (Vollzeitstelleneinheit) den 14. Rang und beim Vergleich von Mehrwert/Arbeitsplatz (Vollzeitstelleneinheit) den 13. Rang ein.

Auch die gesamte Wirtschaft des Kantons muss sich den Herausforderungen stellen, die sich aus den oben erwähnten Entwicklungen ergeben. Sie benötigt einen Plan zur Stützung der Wettbewerbsfähigkeit, damit die Unternehmen bei ihren Anstrengungen um strukturelle Anpassung unterstützt werden können. Der Eingriff des Staats muss subsidiär bleiben und die Privatunternehmen dazu animieren, die Initiative zu ergreifen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und den Unternehmergeist zu pflegen. Entsprechende Überlegungen gehen auch aus mehreren parlamentarischen Vorstös-

sen hervor, die 2016 von mehreren Mitgliedern des Grossen Rats eingereicht wurden.

Die Wirtschaftsförderungsstrategie des Kantons Freiburg entspricht dieser Vision. Die Strategie hat nämlich zum Ziel, «die Erhaltung und Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Kanton zu unterstützen. Sie hat ausserdem zum Ziel, die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen zu stärken sowie in den Regionen die Wertschöpfung zu erhöhen und unter Wahrung einer nachhaltigen Entwicklung Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten» (Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Oktober 1996 über die Wirtschaftsförderung; WFG; SGF 900.1).

Der Staat sorgt insbesondere für gute Rahmenbedingungen (Art. 2 Bst. a WFG). Dieser Auftrag betrifft beispielsweise die Steuerpolitik, die Raumpolitik, die Bildung und Forschung, die Mobilität, den Arbeitsmarkt, die Sicherheit und die Umwelt. Die beiden erstgenannten Politikbereiche, die Steuerpolitik und die Raumpolitik, bilden zusammen mit der Wirtschaftsförderung die drei Pfeiler der Wirtschaftsentwicklung des Kantons. Diese Bereiche sind zurzeit stark im Umbau begriffen. Im Bereich der Raumplanung ist die Vernehmlassung zum kantonalen Richtplan (KRP), der vom Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) vorgeschrieben wird, kürzlich zu Ende gegangen. Der kantonale Richtplan sollte vom Staatsrat bis Ende 2018 verabschiedet werden. Im Bereich der Steuern arbeitet der Bundesrat seit der Ablehnung der dritten Unternehmenssteuerreform (USR III) durch das Stimmvolk am 12. Februar 2017 einen neuen Entwurf des Bundesgesetzes aus (Steuervorlage 17). Parallel dazu arbeitet der Staatsrat seine eigenen Massnahmen aus.

In diesem Zusammenhang hat die Wirtschaftsförderungspolitik insbesondere die Aufgabe, die Innovation und die strukturellen Anpassungen zu unterstützen (Art. 2 Bst. b, WFG). Der Staat kann also folgende Tätigkeiten fördern:

- > die Gründung, Ansiedlung und Erweiterung von Unternehmen;
- > die Bemühungen um Innovation, Diversifizierung und Strukturreformen von Unternehmen;
- > den Erwerb und die Erschliessung von Grundstücken und Gebäuden, die für wirtschaftliche Tätigkeiten bestimmt sind;
- > Initiativen, Programme und Projekte, die der regionalen Innovationspolitik entsprechen;
- > die Tätigkeit der regionalen Akteure;
- > die Tätigkeit von Einrichtungen, die beauftragt sind, die Unternehmen zu unterstützen sowie die Innovation, den Technologietransfer und die Valorisierung von Wissen zu fördern (Art. 3 Abs. 1 WFG).

Der Kanton Freiburg hat in den letzten Jahren verschiedene wichtige Projekte in Verbindung mit der Innovation lanciert

und zwar mit der Schaffung des Innovationsquartiers blueFACTORY, das insbesondere folgende Strukturen umfasst:

- > vier Technologieplattformen:
  - Biofactory Competence Center BCC (Biotechnologie);
  - Swiss Integrative Center for Human Health SICHH (Gesundheitsbereich);
  - Smart Living Lab SLL (intelligentes Wohnen);
  - Innosquare, eine Dachorganisation für:
    - drei Kompetenzzentren:
      - ◆ iPrint Center IPC (Digitaldruck);
      - ◆ Plastics Innovation Competence Center PICC (Kunststofftechnologie);
      - ◆ Robust and Safe Systems Center Fribourg ROSAS (Sicherheit und Zuverlässigkeit von komplexen Systemen für die Industrie);
    - und drei Cluster:
      - ◆ Cluster Energie und Gebäude CEB (Energie und Gebäude);
      - ◆ Cluster Food & Nutrition CFN (Nahrungsmittelbereich);
      - ◆ Swiss Plastics Cluster SPC (Kunststofftechnologie).

Das WFG wurde zuletzt im Jahr 2007 geändert, als hauptsächlich die Grundsätze der Neuen Regionalpolitik (NRP) eingeführt wurden. Die Entwicklung der wirtschaftlichen Herausforderungen verlangt heute nach einer Anpassung der Wirtschaftsförderungsmassnahmen.

### 1.3. Verbindung mit dem Vorentwurf des Gesetzes über die aktive Bodenpolitik

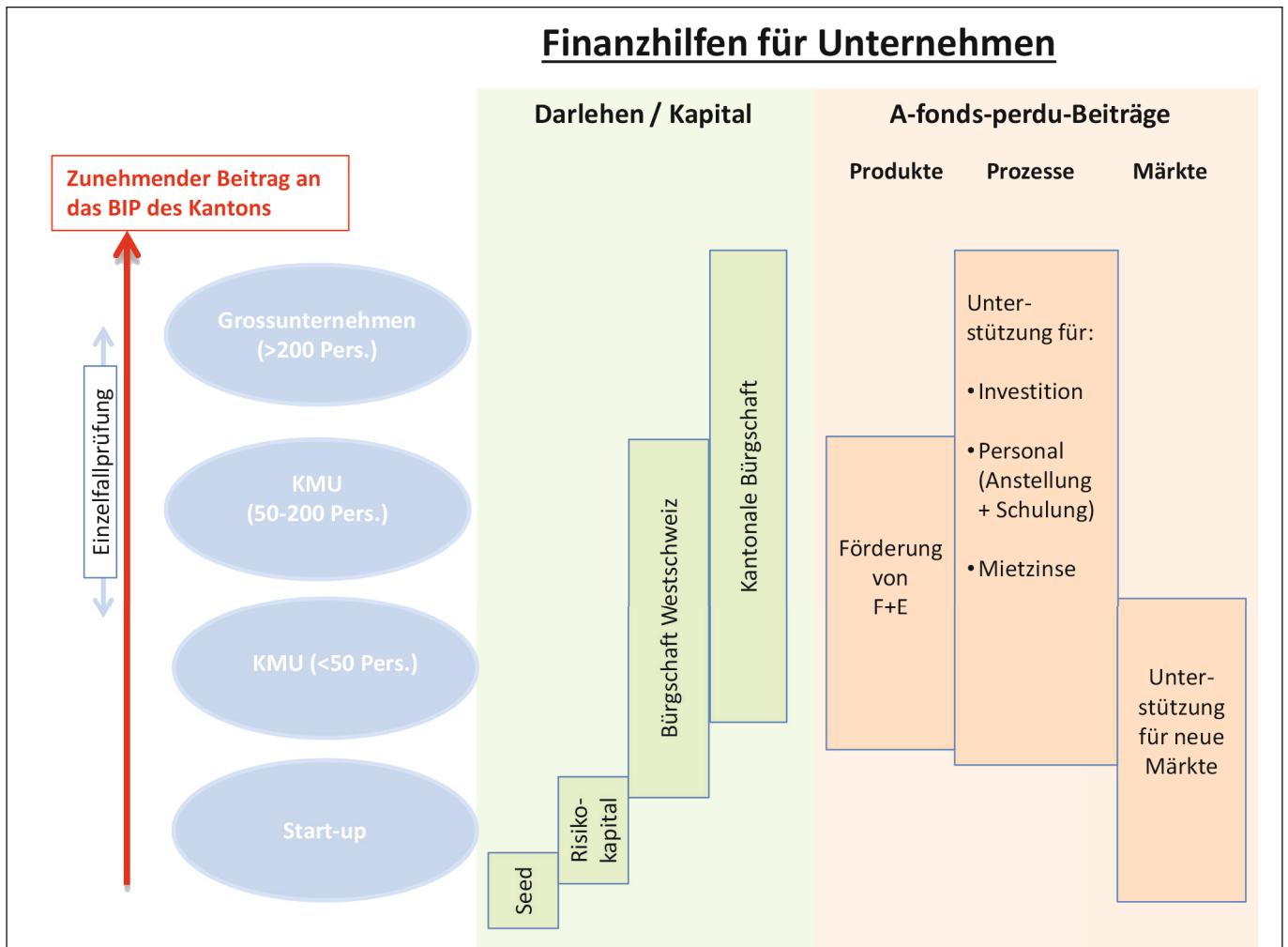
Der Staatsrat hat kürzlich den Vorentwurf des Gesetzes über die aktive Bodenpolitik (ABPG) in die Vernehmlassung geschickt. Diese Vorlage, mit der eine aktive Bodenpolitik des Kantons eingeführt werden soll, sieht die Errichtung einer autonomen öffentlich-rechtlichen Anstalt vor, die vom Staat mit dieser Aufgabe betraut wird. Sie regelt ferner die Modalitäten des Fonds für aktive Bodenpolitik. Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. Mai 2017 die Schaffung dieses Fonds genehmigt und ihn mit 100 Millionen Franken dotiert (ASF 2017\_045). Aus diesem Grund enthält der vorliegende Entwurf zur Änderung des WFG keine neuen Bestimmungen über die aktive Bodenpolitik des Staats.

## 2. Anpassung der Wirtschaftsförderungsmassnahmen

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf des WFG schlägt der Staatsrat vor, die Finanzhilfen zugunsten der Unternehmen in den folgenden drei Bereichen anzupassen:

- > **Innovationsförderung:** Die Produkt-, Prozess- und Marktinnovation durch gezieltere und verstärkte Instrumente sowie durch Straffung der Strukturen (Aufhebung des Innovationsfonds) unterstützen.
- > **Unterstützung von Unternehmen in der Gründungsphase:** Die Seed-Darlehen und das Risikokapital im Gesetz verankern und ihre Finanzierung gewährleisten. Diese beiden Finanzierungsinstrumente sind in den meisten konkurrierenden Kantonen fester Bestandteil der Wirtschaftsförderungstrategie.
- > **Förderung von Investitionen in die Industrie:** Die Unternehmen und insbesondere die KMU unterstützen, die Entwicklungsprojekte lancieren, mit denen sie sich auf dem Markt dauerhaft (neu) positionieren möchten, aber nicht über ausreichend Eigenkapital dafür verfügen (Bürgschaften).

Das folgende Schema bietet einen Überblick über die geplante Änderung des WFG. Die Massnahmen zur finanziellen Unterstützung von Unternehmen bestehen aus A-fonds-perdu-Beiträgen sowie Massnahmen zur Finanzierung von Kapital und Darlehen. Der Umfang der Massnahmen hängt vom Beitrag des Unternehmensprojekts an das kantonale BIP ab. Dieser Beitrag steht in der Regel in Verbindung mit der Grösse des Unternehmens. Weitere Faktoren können aber ebenfalls berücksichtigt werden (z. B. Innovationsgrad und Mehrwert des Projekts).



Der erläuternde Bericht zum Vorentwurf enthielt einen Absatz zu den Beziehungen zwischen dem Staat und der Wirtschaft. Dieser befasste sich mit der Vereinfachung der Verfahren und insbesondere der Verwaltungsverfahren in Bezug auf die Unternehmen. Aus formalen Gründen wurde dieser Absatz aus der Vorlage gestrichen, da für die Umsetzung entsprechender Massnahmen keine neuen Gesetzesbestimmungen nötig sind. Der Staatsrat bestätigt jedoch seinen Willen, sich im Rahmen seiner gesetzlichen und finanziellen Möglichkeiten um die Optimierung der Verwaltungsverfahren zu bemühen (Suche nach Lösungen für konkrete Probleme im Rahmen kleiner Ad-hoc-Arbeitsgruppen) und seine E-Government-Strategie weiterzuverfolgen (integrierender Bestandteil des Regierungsprogramms 2017–2021).

## 2.1. Innovationsförderung

Der Staatsrat schlägt vor, den Aktionsradius der A-fonds-perdu-Beiträge für Unternehmen gemäss WFG im Bereich der Innovationsförderung auszuweiten, um die Entwicklung neuer Produkte, Prozesse und Märkte zu begünstigen (vgl. obenstehende Grafik).

Durch den Ausbau der Innovationsförderung nach WFG werden künftig die Beiträge aus dem Innovationsfonds ersetzt.

Deshalb schlägt der Staatsrat vor, den Innovationsfonds nicht mehr neu zu speisen und ihn aufzuheben. Der im Rahmen des Plans zur Stützung der Wirtschaft 2009 geschaffene Innovationsfonds wurde oft als Alternative zu den Fördermitteln des Bundes genutzt, die über die schweizerische Agentur für Innovationsförderung Innosuisse (ehemalige Kommission für Technologie und Innovation KTI) zur Verfügung gestellt werden. Die Bilanz über diese Finanzhilfen hat in der Tat gezeigt, dass die Freiburger Unternehmen im Vergleich zu den Unternehmen in anderen Kantonen diese Bundesmittel weniger in Anspruch genommen haben, um neue Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln. Die neuen Massnahmen werden also die Förderung derartiger Unternehmensprojekte fortsetzen, sind aber stärker darauf ausgerichtet, die Bundeshilfe zu ergänzen. Die Freiburger Unternehmen sollen auf diese Weise ermuntert werden, vermehrt die Mittel von Innosuisse zu beanspruchen. Im Übrigen können dadurch die Strukturen vereinfacht und deren Zahl reduziert werden.

Der für diese Finanzhilfen vorgesehene Budgetposten der Wirtschaftsförderung, der sich zurzeit auf 3 bis 4 Millionen Franken im Jahr beläuft, wird nicht verändert. Nur dessen erweiterte Nutzung muss anerkannt werden.

Die Erweiterung der Innovationsförderung umfasst die folgenden drei Massnahmenkategorien:

### 2.1.1. Finanzhilfen für die Entwicklung neuer Produkte

Die Finanzhilfen für die Entwicklung neuer Produkte richten sich an Unternehmen, die im Kanton angesiedelt sind oder sich kürzlich im Kanton niedergelassen haben, finanziell stabil sind, grundsätzlich weniger als 150 Mitarbeitende zählen und in die Spitzentechnologie oder die Entwicklung neuer innovativer Produkte investieren. Die technische Qualität und die Handelsqualität des Vorhabens muss durch eine unabhängige Expertise bestätigt werden (zum Beispiel von der schweizerischen Agentur für Innovationsförderung Innosuisse). Start-ups können grundsätzlich nicht von der Massnahme profitieren, da bei ihnen die Entwicklung des (neuen) Produkts über das Kapital finanziert werden muss.

Als «Produkt» werden sowohl Produkte im materiellen Sinn als auch Dienstleistungen oder eine Kombination von beidem bezeichnet. Das Aufkommen neuer, besonders innovativer Dienstleistungen in Verbindung mit dem Internet der Dinge ist ein gutes Beispiel dafür.

Diese Finanzhilfe bezweckt, die Ausgaben des Unternehmens für die Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit dem Projekt zu unterstützen. Der Umfang der Finanzhilfe (Investitionsanteil und Betrag) wird im Reglement festgelegt (Reglement vom 1. Dezember 2009 über die Wirtschaftsförderung WFR; SGF 900.11). Er sollte grundsätzlich den Betrag von etwa 100 000 Franken pro Projekt nicht überschreiten.

### 2.1.2. Finanzhilfen für die Entwicklung neuer Prozesse

Die Finanzhilfen für die Entwicklung neuer Prozesse richten sich an Unternehmen, die im Kanton angesiedelt sind oder sich kürzlich im Kanton niedergelassen haben (mit Ausnahme von Start-ups), finanziell stabil sind, grundsätzlich weniger als 150 Mitarbeitende zählen und ihre Produktionsprozesse und/oder organisatorischen Abläufe anpassen und zwar insbesondere im Hinblick auf die Innovation, die Vernetzung der Industrie (Industrie 4.0), die Digitalisierung oder die Steigerung der Energieeffizienz.

Diese Finanzhilfe bezweckt, die Ausgaben des Unternehmens in Verbindung mit Studien von spezialisierten Dritten zur Vorbereitung derartiger Investitionen (mit Ausnahme von üblichen Studien und Zertifizierungen wie ISO 9000) zu unterstützen. Sie dient nicht zur Unterstützung dieser Investitionen selbst, für die es bereits andere Instrumente gibt, respektive die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagen werden (Zinskostenbeiträge und Bürgschaften).

Diese Art von Unterstützung tritt nicht in Konkurrenz mit den Instrumenten der Innovationsplattform platinn ([www.platinn.ch](http://www.platinn.ch)) auf diesem Gebiet, da diese auf strategisches Coaching ausgerichtet und nicht immer auf besondere technische Kompetenzen spezialisiert sind. Der Umfang der Finanzhilfe wird im Reglement festgelegt und sollte grundsätzlich den Betrag von etwa 50 000 Franken nicht übersteigen.

### 2.1.3. Finanzhilfen für die Erschliessung neuer Märkte

Die Finanzhilfen für die Erschliessung neuer Märkte richten sich an kleine Unternehmen (mit grundsätzlich weniger als 50 Mitarbeitenden), die im Kanton angesiedelt sind oder sich kürzlich im Kanton niedergelassen haben und die in die Erschliessung neuer internationaler Märkte investieren (insbesondere in aufstrebenden Ländern).

Das Wirtschaftswachstum in den Schwellenländern (Indien, China, Brasilien und einzelne Länder Afrikas) bleibt stark, auch wenn es sich in den letzten Jahren etwas verlangsamt hat. Durch die Globalisierung der Wertschöpfungsketten bieten diese Märkte neue Chancen. Ihre Erschliessung ist aber für die KMU auch mit grossen Kosten und Risiken verbunden, da hohe Schranken etwa aufgrund kultureller Hindernisse den Marktzutritt erschweren. Die Unterstützung durch den Staat soll einen Anreiz bieten, indem den KMU bei ihren ersten Schritten auf diesen neuen Märkten geholfen wird.

Diese Finanzhilfe ist für Ausgaben in Verbindung mit Dienstleistungen Dritter bestimmt, die im Hinblick auf die Erschliessung dieser Märkte in Anspruch genommen werden. Mögliche Dienstleistungen sind etwa Marktstudien, die Teilnahme an Erkundungsreisen, Zertifizierungen oder Patenteingaben oder -erweiterungen. Der Umfang der Finanzhilfe wird im Reglement festgelegt.

### 2.1.4. Entscheid über die Gewährung von Finanzhilfen

Gemäss den aktuellen Gesetzesbestimmungen über die Verfahren und Kompetenzen für die Gewährung von Finanzhilfen im Sinne des WFG werden die Entscheidungen über Beitragsgesuche vom Staatsrat gefällt, wenn der Gesamtbetrag der Finanzhilfen über 300 000 Franken liegt. In allen anderen Fällen entscheidet die Kommission für Wirtschaftsförderungsmassnahmen (CAPE).

Zur Beschleunigung des Entscheidungsverfahrens und zur Entlastung der CAPE schlägt der Staatsrat vor, die Entscheidungsbefugnis für Finanzhilfen im Sinne des WFG mit einem Betrag von unter 30 000 Franken an die Volkswirtschaftsdirektion (VWD) zu übertragen.



## 2.2. Unterstützung von Unternehmen in der Gründungsphase

### 2.2.1. Seed-Darlehen

Die meisten Kantone, die ihre Wirtschaftsstrategie auf die Innovation ausgerichtet haben, verfügen über ein Instrument für Seed-Darlehen. Der Kanton Freiburg hat im Jahr 2010 im Rahmen des Plans zur Stützung der Wirtschaft 2 Millionen Franken für diese Aufgabe eingesetzt. Dieser einmalige Betrag ermöglichte es, 12 Projekte zu unterstützen. Zehn dieser Projekte wurden Ende 2016 noch von der Stiftung Seed Capital Freiburg (SCF) begleitet, dies für einen verpflichteten Betrag von 1,853 Millionen Franken. Da derartige Instrumente erst mittel- und langfristige Resultate zeigen, ist es noch nicht möglich, ihren wirtschaftlichen Nutzen für den Kanton zu beziffern. Heute sind mehrere vielversprechende Unternehmen im Wachstum, was die Existenz einer derartigen Massnahme rechtfertigt.

Ab 2015 waren die Mittel für Seed-Kapital ausgeschöpft, sodass keine neuen Projekte unterstützt werden konnten. Im Jahr 2016 musste die Stiftung nach eigenen Angaben 12 neue Projekte mangels finanzieller Mittel ablehnen. Damit diese Situation nicht bis 2018 andauert, hat der Staatsrat an seiner Sitzung vom 28. März 2017 beschlossen, für das Jahr 2017 behelfsmässig 500 000 Franken aus dem Budget der Wirtschaftsförderung für Seed-Darlehen bereitzustellen. Im Jahr 2017 wurden fünf neue Projekte genehmigt und ein Betrag von insgesamt 520 000 Millionen Franken zugesichert.

Der Staatsrat schlägt vor, diesen Auftrag und seine Finanzierung dauerhaft zu verankern und das Instrument neu aufzugleisen.

#### 2.2.1.1. Fortsetzung und Finanzierung des Auftrags

Die finanzielle Unterstützung von Unternehmen in der Gründungsphase richtet sich nach dem Dekret vom 18. Juni 2009 über den kantonalen Plan zur Stützung der Wirtschaft und zur Krisenbewältigung im Kanton Freiburg (SGF 900.6) und dem Reglement vom 2. März 2010 über die Struktur für Seed Capital (SGF 900.65), die den Umfang der verfügbaren Mittel und deren Einsatzbereich festlegen.

Der Staatsrat schlägt vor, diesen Auftrag dauerhaft im WFG zu verankern, die Seed-Darlehen neu aufzugleisen und sie je nach Bedarf der beauftragten Organisation mit frischen Finanzmitteln zu versehen. Diese werden im Übrigen auch durch die Rückzahlung von laufenden Krediten gespeist.

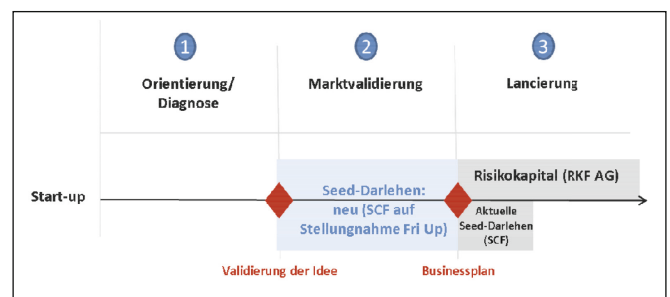
#### 2.2.1.2. Neupositionierung der Seed-Darlehen

Seed-Darlehen werden heute von der Stiftung SCF gewährt, deren Funktionsweise verwandt ist mit jener der Risikokapi-

tal Freiburg AG (RKF AG): Die Stiftung SCF stellt als Bedingung für die Gewährung eines Darlehens, dass die Firma über eine Rechtspersönlichkeit verfügt und einen Businessplan aufgestellt hat. Sieht man von der Tatsache ab, dass die Stiftung SCF Darlehen in der Höhe von 80 000 bis 200 000 Franken vergibt, während die Beteiligungen der RKF AG zwischen 100 000 und 750 000 Franken betragen, funktionieren die beiden Einrichtungen ähnlich und haben die gleichen Verfahren und Entscheidungsmethoden. Die beiden Unterstützungsarten sind verwandt: Die Beträge liegen nahe beieinander und die Firmen müssen ihren Businessplan dem Sekretariat der jeweiligen Einrichtung zur Prüfung vorlegen. Bei Start-ups, die schnell wachsen, geschieht dies manchmal in einem Abstand von 6 bis 12 Monaten.

Aus diesem Grund wird eine Neuorientierung der Seed-Darlehen vorgeschlagen. Diese sollen sich vermehrt auf die Anfangsphase der Unternehmensgründung konzentrieren, das heisst, während sich das Unternehmensprojekt in der Phase der Marktvalidierung befindet (Entwicklung eines Prototypen, Marktstudie, Homologierung, Vorbereitung und Validierung des Businessplans, Beschaffung von Eigenmitteln usw.). Zwischen den Dienstleistungen des Vereins Fri Up und den Seed-Darlehen gibt es bedeutende Synergien, von denen profitiert werden kann. Diese Entwicklung ergänzt die Neuausrichtung von Fri Up im Jahr 2016, der sich seither nur noch auf die Unterstützung von Unternehmensgründungen konzentriert.

Wie aus der untenstehenden Grafik hervorgeht, unterscheidet die Begleitung von Unternehmensgründungen durch Fri Up drei Entwicklungsphasen: Orientierung/Diagnose (1. Phase), Marktvalidierung (2. Phase) und Lancierung (3. Phase). Die Neuorientierung der Seed-Darlehen bezweckt, diese künftig klar vom Risikokapital zu differenzieren.



Die Unterstützung mit Seed-Darlehen erfolgt also für tiefere Beträge als heute (30 000 bis 100 000 Franken) und setzt früher im Gründungsprozess ein, das heisst während der Marktvalidierung der Projekte (2. Phase), um diese Zwischenphase zu beschleunigen. So kann schneller ein Businessplan aufgestellt werden, der die Gewährung von Risikokapital ermöglicht. Auf diese Weise können mehr Projekte als bisher während der Gründungsphase finanziert werden. Werden die Seed-Darlehen und das Risikokapital auf unterschiedliche

Entwicklungsphasen ausgerichtet, gewinnen sie an Effizienz und Komplementarität.

Der Vorstand von Fri Up nimmt zum Antrag eines Unternehmens um Seed-Darlehen Stellung, bevor die Stiftung SCF den Entscheid über die Gewährung fällt. Der Verein Fri Up bietet sich dafür an, da er am besten platziert ist, um die Entwicklung des Projekts zu verfolgen, das er im Rahmen seiner Coachingtätigkeit ohnehin bereits begleitet. Das Darlehen wird an die Aktivitäten geknüpft, die für die Validierung der Idee und die Vorbereitung eines vorgezogenen Businessplans benötigt werden. Das Darlehen wird in Tranchen gewährt, die an Meilensteine gebunden sind, die Fri Up im Rahmen seines Coachings kontrolliert. Die Bedingungen bezüglich der Zinsen und der Rückzahlung des Darlehens müssen im Ausführungsreglement so definiert werden, dass die Unternehmen finanziell nicht belastet werden, während sie sich in der Startphase befinden. Ausserdem muss dafür gesorgt werden, dass die Darlehen angemessen verzinst werden, sobald das Unternehmen in den Markt einsteigt, und dass sie rasch zurückgezahlt werden, wenn das Unternehmen Zugang zu höheren finanziellen Mitteln erhält.

Die Auswahl der Projekte, für die Finanzhilfen beantragt werden, wird verbessert, da sie sich an der Entwicklung der Projekte orientiert und durch die Organisation erfolgt, die sie bereits betreut. Die Änderung der Modalitäten erlaubt es, solidere Businesspläne für die Erlangung von Risikokapital aufzustellen. Im Übrigen gibt es keine Konkurrenz zwischen Fri Up und den anderen Einrichtungen, da der Verein als einziger vom Staat Freiburg beauftragt ist, in Gründung begriffene Unternehmen zu begleiten. Schon heute bietet Fri Up diesen Unternehmen Coachings an, die unabhängig davon sind, ob die Unternehmen in einem der von ihm verwalteten Gründerzentren angesiedelt sind oder nicht. Die Seed-Darlehen folgen der gleichen Logik und sind ebenfalls unabhängig von den Beherbergungsdienstleistungen.

In diesem Zusammenhang spricht sich der Staatsrat für die Schaffung eines Labels durch Fri Up aus, das denjenigen Start-ups verliehen wird, die ein hohes Wertschöpfungspotenzial aufweisen. Vorbilder sind etwa das Start-up-Label von Innosuisse und das Label NEI (Neues Innovatives Unternehmen) des Kantons Jura. Das Label entspricht einer Validierungsstufe im Fri-Up-Prozess und kann sowohl von den Start-ups als auch vom Kanton zu Kommunikationszwecken genutzt werden. Gestützt auf Artikel 98 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DstG SGF 631.1) kann zudem den Start-ups wie anderen Unternehmen während höchstens 10 Jahren eine Steuererleichterung gewährt werden, wenn sie dazu berechtigt sind. Das von Fri Up verliehene Start-up-Label würde die Stellungnahme eines Fachorgans darstellen. Für den formellen Entscheid über eine Steuererleichterung wäre jedoch weiterhin der Staatsrat zuständig.

## 2.2.2. Risikokapital

Risikokapital kommt während den ersten Wachstumsphasen von innovativen und/oder hochtechnologischen Unternehmen zum Zug, wenn grosse Investitionen für die Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen anstehen. Zwar bieten auch Finanzinstitute auf dem freien Markt derartige Mittel an, es ist aber kein Geheimnis, dass Jungunternehmen auf dem Markt nur sehr schwer an diese Mittel kommen. Professionelle Risikokapital-Fonds treten erst ab einem Betrag von einer oder mehreren Millionen Franken in Aktion, das heisst, wenn das anfängliche Unternehmensrisiko bereits etwas gesunken ist. Unter einer Million Franken gibt es nur wenige aktive Finanzinstitute. Der Staat tritt folglich in dieser Phase in Aktion, weil der Markt nicht ausreichend Finanzierungsmöglichkeiten bietet.

### 2.2.2.1. Die Tätigkeit der Risikokapital Freiburg AG (RKF AG)

Die Risikokapital Freiburg AG (RKF AG) ist eine Einrichtung, die auf diese Art von Investitionen spezialisiert ist. Sie wurde 1998 als Aktiengesellschaft mit einem Startkapital von 7,5 Millionen Franken gegründet. Ihre Aktionäre sind der Staat Freiburg (Hauptaktionär, aber nicht Mehrheitsaktionär), die Freiburger Kantonalbank, die Groupe E und die Pensionskasse des Staatspersonals. Die RKF AG beteiligt sich an Freiburger Jungunternehmen bis zu einem Höchstbetrag von 750 000 Franken. Die Gesetzesgrundlagen für die Beteiligung des Staats an der RKF AG stützen sich auf den Konjunkturplan aus dem Jahr 1997 (Dekret 42/A vom 21. November 1997 über die Bereitstellung von Risikokapital). Die RKF AG ist oft die erste institutionelle Investorin, die Freiburger Jungunternehmen mit hohem Potenzial unterstützt. Sie tritt auch in Finanzierungsrunden für höhere Beträge in Aktion, indem sie die Rolle des Auslösers übernimmt, der weitere Investoren von ausserhalb des Kantons anzieht.

Seit ihrer Gründung hat die RKF AG in 23 Start-ups für einen Gesamtbetrag von rund 13,6 Millionen Franken investiert. Von den 23 finanzierten Unternehmen sind 17 heute noch aktiv im Kanton Freiburg und die RKF AG hält immer noch Beteiligungen an 12 Unternehmen. Die Entscheidung für die Aufnahme einer Beteiligung stützt sich auf sehr selektive Kriterien: Von 24 Anträgen im Jahr 2017 wurden nur 3 angenommen. Die Tätigkeit der RKF AG zielt klar auf die aussichtsreichsten Firmen mit hohem Wachstumspotenzial ab. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass im Laufe der Jahre die Qualität und die Ambitionen der Freiburger Start-ups gesamthaft zugenommen haben. Im Jahr 2011 haben die Aktionäre der RKF AG nach 16-jähriger Tätigkeit das Kapital der Gesellschaft um 3,6 Millionen Franken aufgestockt. Im Zeitraum 2012–2017 hat die RKF AG 5,1 Millionen Franken in 9 neue Unternehmen investiert. Diese Investitionen weisen eine Hebelwirkung mit einem Faktor von 3,8 auf

(ein von der RKF AG investierter Franken ermöglichte es, im Durchschnitt eine Investition von 3.80 Franken durch andere Investoren zu erhalten). Seit 2010 musste keine von der RKF AG finanzierte Firma Konkurs anmelden. Mehrere der Firmen werden sich voraussichtlich in den nächsten Jahren stark entwickeln. Im Jahr 2017 kamen zwei Verkäufe zustande: Bei einem Unternehmen wurde die gesamte Beteiligung verkauft (Mehrwert von 19%) und bei einem anderen Unternehmen wurde ein Teil der Aktien verkauft (Mehrwert von 345%). Die Qualität des aktuellen Aktienportfolios der RKF AG kann folglich als gut bewertet werden.

### 2.2.2.2. *Notwendigkeit einer Kapitalerhöhung der RKF AG*

Die finanziellen Mittel der RKF AG sollten ausreichen, um die Selbstfinanzierung zu erreichen (die Gewinne der ersten über den Fonds finanzierten Unternehmen alimentieren diesen von Neuem). Dies ist zurzeit nicht der Fall: Am 9. Mai 2017 verfügte die RKF AG nur noch über eine Million Franken für die Finanzierung neuer Unternehmen. Die RKF AG muss folglich mit neuem Kapital ausgestattet werden. Ohne zusätzliches Kapital besteht das Risiko, dass die Gesellschaft ziemlich rasch keine neuen Anträge mehr bearbeiten kann und abwarten muss, bis sie aus dem Verkauf von Beteiligungen wieder über ausreichend Mittel verfügt. Dies wäre schädlich für die Freiburger Wirtschaft insbesondere zu einem Zeitpunkt, da die Entwicklung von innovativen Tätigkeiten mit hohem Wachstumspotenzial für die Schaffung neuer Arbeitsplätze besonders nötig ist. Die Unterstützung von in Gründung begriffenen Unternehmen mit Risikokapital stellt jedoch einen wichtigen Pfeiler der kantonalen Strategie im Bereich der Wirtschaftsförderung und der Schaffung von Arbeitsplätzen mit hoher Wertschöpfung dar.

Die benötigte Kapitalerhöhung der RKF AG wird auf etwa eine Million Franken pro Jahr geschätzt. Sie beläuft sich also auf 5 Millionen Franken für den Zeitraum von 5 Jahren. Ihre Aktionäre sollten den Betrag unter sich aufteilen. Der Staatsrat schlägt vor, den Auftrag des Staats zur Vergabe von Risikokapital langfristig zu sichern, indem im WFG eine Gesetzesgrundlage geschaffen wird und der Kanton seinen Anteil an der Kapitalaufstockung der RKF AG im Verhältnis zu seiner aktuellen Beteiligung von 45% leistet. Die Investition des Staats beläuft sich somit auf mindestens 2,25 Millionen Franken. Dieser Betrag entspricht seinem Anteil, falls die Aktionäre der RKF AG die Kapitalerhöhung im Umfang ihrer Beteiligung mittragen.

Auch wenn die Investition des Staats in diesen Auftrag mit einem gewissen Risiko behaftet ist, darf sie nicht als eine A-fonds-perdu-Ausgabe gewertet werden, sondern vielmehr als Finanzaktiva. Der Entwurf zur Änderung des WFG schlägt also vor, dass der Staatsrat im Rahmen seiner Befugnisse eine Kapitalerhöhung der RKF AG beschliessen kann.

## 2.3. Investitionshilfe für Industrieunternehmen

### 2.3.1. Aktuelle Arten von Bürgschaften

Zur Unterstützung von Investitionen in die Innovation durch Industrieunternehmen und insbesondere durch KMU gibt es in der Schweiz ein Bürgschaftssystem zugunsten von KMU, das es ihnen vereinfacht, Bankkredite zu erhalten. Kredite bis zu einem Betrag von 500 000 Franken können verbürgt werden. Der Bund übernimmt 65% des Verlustrisikos und einen Teil der Verwaltungskosten. Dieses System ist grundsätzlich regional organisiert. Im Jahr 2016 hat das Bundesparlament angesichts der Bedürfnisse der Unternehmen eine Motion (15.3792) angenommen, die verlangte, dass der Höchstbetrag für Bürgschaften von 500 000 Franken auf eine Million Franken angehoben wird. Die Bundesgesetzgebung wird zurzeit an diesen neuen Rahmen angepasst.

Die Bürgschaftsgenossenschaft Westschweiz erfüllt diesen Auftrag für die Westschweizer Kantone mit Ausnahme des Kantons Jura. Jeder Kanton leistet seinen Teil zum Kapital der Genossenschaft und beteiligt sich über seine kantonale Zweigstelle an der Verwaltung seiner Dossiers. Die Freiburger Zweigstelle der Bürgschaftsgenossenschaft Westschweiz, die 2007 geschaffen wurde, ist unter der Bezeichnung *CRC-PME Fribourg* als Verein organisiert, dessen Mitglieder sich aus Vertretern des Staats, der Handels- und Industriekammer Freiburg (HIKF) und des Freiburgerischen Arbeitgeberverbands (UPCF) zusammensetzen.

Das WFG sieht zudem vor, dass der Staat ausnahmsweise Investitionskredite verbürgen kann (Art. 9 WFG). Der Staat hat bisher aber nur wenig auf diese Form von direkter Unterstützung zurückgegriffen. Er hat dies zum Beispiel für die Unterstützung der Technologieplattformen auf dem blueFACTORY-Gelände getan.

### 2.3.2. Notwendigkeit einer Ausdehnung der Bürgschaften

Die von der Bürgschaftsgenossenschaft Westschweiz verbürgten Beträge reichen zwar für Investitionen von Kleinunternehmen aus, für Industrieunternehmen, die grössere Investitionen planen, sind sie jedoch ungenügend. Doch zu einem Zeitpunkt, da sich die Weltwirtschaft stark verändert, der internationale Wettbewerb stärker denn je ist und der Schweizer Wirtschafts- und Industriestandort insbesondere wegen der Frankenstärke unter den hohen Produktionskosten leidet, müssen sich zahlreiche Unternehmen auf dem Markt neu positionieren und in ihren Betrieb investieren, um ihre Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern oder gar ihre Existenz zu sichern.

Unter diesen schwierigen Voraussetzungen müssen die Banken selber Bedingungen erfüllen wie den Eigenkapitalanteil, der von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)



verlangt wird. Während sie früher die regionale Wirtschaft oft mit Krediten unterstützt haben, sind ihre Möglichkeiten heute begrenzt. Besonders in den KMU gibt es aber Unternehmerinnen und Unternehmer, die eine klare Zukunftsvision für ihre Firma, einen Businessplan und eine Strategie haben, die ihre mittelfristige Entwicklung sichern. Diese Unternehmen müssen vielfach unvermittelt neue Investitionen tätigen, verfügen aber nicht über ausreichend Eigenkapital, um sie zu realisieren. Derartige Situationen sind leider weit verbreitet, da seit 2008 zahlreiche Unternehmen schwierige Phasen infolge der aufeinanderfolgenden Wirtschaftskrisen überwinden mussten, was ihr Eigenkapital geschmälert hat.

Diese Situationen sind bezüglich der Risiken ähnlich gelagert wie die von Jungunternehmen, die eine Geschäftsmöglichkeit haben, aber nicht über das nötige Eigenkapital verfügen, um sie zu realisieren. Wie weiter oben dargelegt, tritt hier der Staat subsidiär in Aktion, indem er Darlehen bietet oder Anteilscheine übernimmt (hauptsächlich über die RKF AG). Auf diese Weise liefert er (gegen einen marktüblichen Zins) die nötigen Eigenmittel, die die Entwicklung der neuen Wirtschaftstätigkeit mit den damit verbundenen Arbeitsplätzen ermöglicht.

Bei bestehenden Unternehmen (KMU oder Industriebetriebe) fördert der Staat die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Nach Möglichkeit setzt er sich auch für den Erhalt der bestehenden Arbeitsplätze ein und zwar insbesondere im Industriesektor. Es steht allerdings nicht zur Diskussion, dass der Staat sich am Kapital dieser Unternehmen beteiligt und de facto die Rolle des Verwalters übernimmt. Dies ist nicht seine Aufgabe. Der Staat soll auch nicht an die Stelle der Banken treten und Kredite vergeben. Er kann die Unternehmen aber kräftig unterstützen, indem er einen Teil des Risikos übernimmt und ihnen so ermöglicht, ihre Investitionsfähigkeit zu steigern. Bürgschaften sind ein besonders geeignetes Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Die Risiken werden in einem speziellen Fonds zu einem Portfolio zusammengefasst. Die gesamten Bürgschaftsverpflichtungen des Staats ermöglichen so die Solidarisierung der Unternehmensrisiken: die Erfolge der einen finanzieren grundsätzlich selbsttragend die ungünstigeren Resultate der anderen. Dieses Vorgehen kurzelt die Wirtschaftstätigkeit an, die Wert schöpft und neue Arbeitsplätze schafft.

Mehrere Kantone haben ihr eigenes Bürgschaftssystem aufgestellt, das ergänzend zur regionalen Bürgschaftsgenossenschaft in Aktion tritt, wenn Bankkredite für höhere Investitionen (oft von Industriebetrieben) benötigt werden. Mehrere Westschweizer Kantone sind darunter: der Kanton Wallis für Bürgschaften bis 2 Millionen Franken (Bürgschafts- und Finanzzentrum CCF), der Kanton Genf für Bürgschaften bis 4 Millionen Franken (Fondation d'aides aux entreprises FAE) und der Kanton Waadt für Bürgschaften bis 5 Millionen Franken (Service de la promotion économique et du

commerce). Ihre Lösungen wurden beurteilt und miteinander verglichen. Mehrere werden bereits seit vielen Jahren genutzt und erfüllen ihre Aufgabe mit Erfolg. Die jährliche Verlustquote, die selbstverständlich von der Qualität der eingegangenen Verpflichtungen abhängt, liegt je nach Kanton zwischen 0,38% (Genf) und 0,82% (Waadt). Da auf die Bürgschaften eine Provision erhoben wird, kann mit diesem Instrument die Selbstfinanzierung angestrebt werden.

### 2.3.3. Schaffung einer kantonalen Bürgschaft (Bürgschaft Freiburg)

Der Staatsrat schlägt vor, ein kantonales Bürgschaftsinstrument (Bürgschaft Freiburg) zu schaffen, das bezweckt, im Kanton niedergelassene KMU zu unterstützen, die ein innovatives, durch eine Bankanalyse bestätigtes Projekt haben, aber nicht über ausreichend Eigenmittel für dessen Realisierung verfügen. Auch Unternehmensnachfolgen können auf diese Weise unterstützt werden. Der Staatsrat schlägt vor, 20 Millionen Franken für dieses Instrument bereitzustellen. Dieser Betrag wird über mehrere Jahre hinweg je nach Entwicklung der Anzahl verbürgter Vorhaben schrittweise in die Staatsbilanz aufgenommen.

Die Führung von Bürgschaft Freiburg soll einfach und pragmatisch sein. Sie stützt sich auf drei Leitlinien:

- > *Finanzielle Verwaltung der Bürgschaften:* Sie wird von der Wirtschaftsförderung gewährleistet. Zur Deckung der Bürgschaftsverpflichtungen wird eine Teilrückstellung in der Staatsbilanz gebildet. In der Staatsrechnung existiert bereits eine Rückstellung von 1,5 Millionen Franken für Bürgschaften der Wirtschaftsförderung. Diese Rückstellung wird schrittweise entsprechend der Entwicklung der verbürgten Vorhaben bis maximal 20 Millionen Franken erhöht. In der Anfangsphase sind somit alle Bürgschaftsverpflichtungen durch diese Rückstellung gedeckt. Je nach den Ergebnissen der ersten Jahre kann der Staatsrat später entscheiden, ob er ein Mehrfaches der Rückstellung für Bürgschaften verpflichten will. Dieses Verfahren ist üblich für Bürgschaftsfonds, da davon ausgegangen werden kann, dass das Risiko eines Misserfolgs auf dem gesamten Portfolio deutlich unter 100% liegt. Wird etwa der Faktor 2 angewendet (der den Höchstbetrag für Verpflichtungen auf 40 Millionen Franken steigert), so bleibt dies eine vorsichtige Option. Auf längere Sicht könnte der Faktor darüber hinaus erhöht werden und zwar je nach den Erfahrungen, die mit den bisherigen Bürgschaften gesammelt wurden.
- > *Entscheidungen über Bürgschaftsgesuche:* Der Staatsrat ist für den Entscheid über die Gewährung von Bürgschaften verantwortlich. Unter Vorbehalt der Befugnisse des Grossen Rats ist der Staatsrat schon heute zuständig für Entscheidungen über Finanzierungsan-

träge von mehr als 300 000 Franken. Die Gesuche um kantonale Bürgschaften, die zusätzlich zu den Gesuchen behandelt werden, die bei der Freiburger Zweigstelle der Bürgschaftsgenossenschaft Westschweiz eingereicht werden (zurzeit für höchstens 500 000 Franken, später für höchstens eine Million Franken), werden folglich im Prinzip für hohe Beträge beantragt, die über 300 000 Franken liegen. Da die Entscheidungen über kantonale Bürgschaften einen direkten Einfluss auf das Budget des Staats haben (Rückstellungen), ist es klar, dass diese Kompetenz der Kantonsregierung zufällt.

- > *Vorbereitung, Stellungnahme zum Gesuch und Dossierbetreuung:* Diese Aufgaben verlangen hohe Fachkompetenzen im Bereich der Finanzanalyse. Die Freiburger Zweigstelle der Bürgschaftsgenossenschaft Westschweiz (CRC-PME Fribourg) wird damit beauftragt. Diese Einrichtung verfügt in der Tat über die nötigen Kompetenzen, denn sie analysiert die Dossiers von Bürgschaftsgesuchen, bevor sie von der Bürgschaftsgenossenschaft Westschweiz geprüft werden. Da die Bürgschaft Freiburg subsidiär zur Bürgschaftsgenossenschaft Westschweiz ist, können Synergien genutzt und die Kosten für die Dossieranalyse gesenkt werden, da in beiden Fällen die gleiche Einrichtung dafür zuständig ist.

Der Staatsrat legt die übrigen Governance-Aspekte im WFR fest. Er wird darin insbesondere die folgenden Punkte regeln:

- > *Leistungsempfänger:* Unternehmen, die über einen Businessplan verfügen und in eine Innovation investieren möchten. Ihr Projekt wurde von einer Bank im Rahmen einer Finanzanalyse validiert, dem Unternehmen fehlen jedoch die Eigenmittel, um das Projekt umzusetzen. Ausgeschlossen sind Unternehmen, die mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder mangelnder Liquidität konfrontiert sind.
- > *Einfache Bürgschaft:* Der Staat haftet erst, wenn das verbürgte Unternehmen definitiv zahlungsunfähig ist. Die Bank kann nicht verlangen, dass der Staat bereits bei der ersten finanziellen Schwierigkeit des Unternehmens bezahlt wie im Falle einer solidarischen Bürgschaft.
- > *Verbürgter Betrag und Dauer der Bürgschaft:* Der verbürgte Betrag richtet sich nach dem Umfang des Projekts. Er ist grundsätzlich auf die Hälfte des Bankkredits begrenzt und darf 3 Millionen Franken nicht überschreiten. Die Bank muss einen Teil des Risikos tragen. So wird gewährleistet, dass sie eine objektive Risikoanalyse durchführt. Die Höchstdauer der Bürgschaft wird im Reglement festgelegt.
- > *Subsidiarität zum Bankkredit:* Das Unternehmen muss sein Projekt zuerst einer Bank unterbreiten und von ihr eine grundsätzliche Einwilligung erhalten.
- > *Subsidiarität zur Bürgschaftsgenossenschaft Westschweiz:* Jedes Projekt muss zuerst der Bürgschaftsgenossenschaft

Westschweiz unterbreitet werden, die über den Finanzierungsanteil entscheidet, den sie verbürgen kann.

- > *Erhebung einer Provision:* Sie setzt sich aus einer Upfront-Provision zur Deckung der Kosten der Dossieranalyse und einer jährlichen Provision auf dem verbürgten Betrag zusammen. Sie werden der Rückstellung gutgeschrieben, die zur Deckung der Dossierführungskosten und zur Solidarisierung allfälliger Verluste eingesetzt wird (Eintritt eines Bürgschaftsfalls).

Das Instrument der Bürgschaft hat eine starke Hebelwirkung für die Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit. Langfristig und unter günstigen Bedingungen kann eine Rückstellung in der Höhe von 20 Millionen Franken Bürgschaften bis zu 100 Millionen Franken ermöglichen. Da die Bürgschaft zudem grundsätzlich nur die Hälfte der Bankkredite deckt, kann diese Massnahme Investitionen bis zu 200 Millionen Franken generieren. Die zusätzlichen Beträge aufgrund von Bürgschaften der Bürgschaftsgenossenschaft Westschweiz sind darin noch nicht enthalten. Folglich stellt die Bürgschaft ein sehr wirksames Instrument dar, um Investitionen zu fördern, die für die Entwicklung der Freiburger Wirtschaft in den nächsten Jahren unerlässlich sind.

### 3. Vernehmlassungsverfahren

Zum Vorentwurf zur Änderung des Gesetzes vom 3. Oktober 1996 über die Wirtschaftsförderung (WFG) haben im Rahmen der Vernehmlassung 30 Instanzen Stellung genommen. Die grosse Mehrheit hat die Vorlage insgesamt begrüsst. Mehrere Wirtschaftsorganisationen (Freiburger Kantonalbank FKB, Handels- und Industriekammer des Kantons Freiburg HIKF, Fédération patronale et économique FPE-CIGA, Freiburgischer Arbeitgeberverband UPCF) und politische Organe (CVP, FDP) hätten zwar gewünscht, dass für die eine oder andere Massnahme, wenn nicht gar für alle, und im Falle der FDP sogar für das Innovationsquartier blueFACTORY mehr finanzielle Mittel bereitgestellt werden. Die FPE-CIGA, die CVP und der UPCF haben sich dafür ausgesprochen, dass die Wirtschaftsförderung alle KMU unterstützt, das heisst, auch jene mit tieferer Wertschöpfung. Die HIKF hat vorgeschlagen, die Unterstützung auch auf Unternehmensnachfolgen und Übernahmen durch Kaderangestellte (MBO) auszudehnen, die oft auch eine Gelegenheit zur Innovation darstellen. Auf der anderen Seite bemerkte der Freiburgische Gewerkschaftsbund, dass der Vorentwurf hauptsächlich darin besteht, finanzielle Mittel für Unternehmen bereitzustellen, die in den öffentlichen Sektor investiert werden könnten, dem die nötigen Mittel fehlen. Die SP ihrerseits hat bedauert, dass sich der Vorentwurf auf eine Subventionsgesetzgebung zugunsten der Unternehmen beschränkt.

Die drei Kategorien von Massnahmen wurden ferner wie folgt kommentiert:

- > Die Innovationsförderung (neue Produkte, neue Prozesse, neue Märkte): Der Ersatz des Innovationsfonds durch die Gewährung von finanziellen Mitteln über die Wirtschaftsförderung wurde allgemein begrüsst. Nur die SVP hat dies bedauert und hat bemängelt, dass die Beträge, die der Wirtschaftsförderung dafür bereitgestellt werden, nicht verändert werden. Die HIKF und die FDP haben verlangt, dass die maximale Firmengrösse, um in den Genuss von Finanzhilfen zu gelangen, bzw. der Maximalbetrag der Beiträge erhöht werden.
- > Unterstützung von Unternehmen in der Gründungsphase:
  - Seed-Darlehen: Die Communauté régionale de la Broye (Coreb) und die Oberamt männerkonferenz haben darauf hingewiesen, dass der Zinssatz für Seed-Darlehen auf 0% festgelegt werden sollte, damit die Massnahme ihre Anreizfunktion erfüllt.
  - Risikokapital: die RKF AG spricht sich für die Kapitalaufstockung in dem Umfang aus, der im Vorentwurf erwähnt wird. Die Aktionäre der RKF AG werden offiziell um Stellungnahme gebeten, sobald der Staat in dieser Sache einen Entscheid gefällt hat.
- > Förderung von Investitionen in die Industrie: Nur die FKB hat Vorbehalte bezüglich der Schaffung eines kantonalen Bürgschaftsinstruments geäussert. Die Freiburger Zweigstelle der Bürgschaftsgenossenschaft Westschweiz bestätigt dagegen, dass ein derartiges Instrument in Ergänzung der Bürgschaften der Bürgschaftsgenossenschaft Westschweiz es erlaubt, grosse Investitionsvorhaben mit starkem Einfluss auf die kantonale Wirtschaftsentwicklung besser zu unterstützen. Die FKB, der UCPF und die FPE-CIGA verlangen, dass der kantonale Bürgschaftsanteil mehr als 50% des Bankkredits betragen kann. Die FKB und die HIKF erwähnen, dass ein Interesse besteht, Instrumente zur Unterstützung von Unternehmensnachfolgen bereitzustellen.

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des WFG bleibt deshalb grösstenteils unverändert. Vereinzelt Vorschläge wurden dennoch berücksichtigt, darunter jene bezüglich des Anteils des gesamten Bankkredits, der von der kantonalen Bürgschaft gedeckt wird sowie die Erweiterung der Finanzhilfen auf Unternehmensnachfolgen.

#### 4. Erledigung von parlamentarischen Vorstössen

Die mit der vorliegenden Gesetzesänderung vorgeschlagenen Massnahmen zielen auch darauf ab, die Niederlassung von Unternehmen zu begünstigen. Damit wird dem Postulat (2016-GC-12) Sabrina Fellmann und Laurent Dietrich «Globale und koordinierte Wirtschaftsstrategie, insbesondere in Bezug auf die Niederlassung von Unternehmen im Kanton Freiburg» zum Teil direkte Folge geleistet. Der Grosse Rat

hat das Postulat am 16. November 2017 angenommen; ein Bericht dazu steht noch aus. Die Vorlage geht auch auf die Sorgen ein, die im Rahmen der Anfrage (2016-CE-32) Xavier Ganioz und Simon Bischof «Kantonaler Fonds zur Bekämpfung der Deindustrialisierung Freiburgs» geäussert wurden.

Die vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich der Innovationsförderung (vgl. Kapitel 2.1) ermöglichen es, dem Postulat (2016-GC-7) Stéphane Peiry «Neue Mittel für den Innovationsfonds» direkte Folge zu leisten. Der Verfasser hat sein Postulat aus diesem Grund am 16. November 2017 vor dem Grossen Rat zurückgezogen. Zudem gehen die Massnahmen auf die Sorgen ein, die in der Anfrage (2016-CE-148) Laurent Thévoz «Industrielle Innovation: die schlechte Position des Kantons Freiburg» geäussert wurden.

Die im Rahmen dieses Entwurfs vorgeschlagenen Massnahmen und insbesondere die Schaffung einer kantonalen Bürgschaft ergänzen die teilweise Antwort auf das Postulat (2016-GC-8) Hubert Dafflon und Albert Lambelet «Verwendung des nicht zweckgebundenen Vermögens für das nachhaltige BIP-Wachstum des Kantons», die mit dem Vorentwurf des Gesetzes über die aktive Bodenpolitik (ABPG) gegeben wird.

### 5. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

#### Artikel 1

##### Art. 3 Abs. 1 Bst. f und Abs. 2

Dieser Artikel beinhaltet zwei formale Korrekturen.

##### Art. 4a

Die Änderung von Absatz 1 hebt hervor, dass der Staatsrat die Wirtschaftsförderungspolitik definiert, die sowohl kurz-, als auch mittel- und langfristig ausgerichtet ist.

Absatz 2 des bisherigen Gesetzes legt fest, dass die für die Wirtschaftsförderung zuständige Direktion die Vollzugsbehörde des Gesetzes ist. Der verwendete französische Begriff «développement économique» ist nicht mehr zeitgemäss und wird durch «économie» ersetzt. Der deutsche Text wird entsprechend angepasst.

##### Art. 5

Absatz 1 des bisherigen Gesetzes listet die Befugnisse der Wirtschaftsförderung auf. Er unterscheidet zwischen der allgemeinen Förderung des Wirtschaftsstandorts Freiburg (Bst. a) und der Unterstützung von einzelnen Unternehmen. Die neue Formulierung zielt darauf ab, zwischen drei Kategorien von unterstützten Unternehmen zu unterscheiden: neu im Kanton angesiedelte Unternehmen (Bst. b), Unternehmen in der Gründungsphase (Bst. c) und im Kanton niedergelassene

Unternehmen, die der Staat insbesondere bei ihren Innovations- und Investitionsbemühungen unterstützten kann (Bst. d). Die gesamte Aufzählung wurde entsprechend angepasst. Buchstabe e ist neu und anerkennt die Mittlerrolle der Wirtschaftsförderung, die mit der Zeit an Bedeutung gewonnen hat.

Absatz 2 präzisiert, dass die Wirtschaftsförderung Aufträge an Dritte vergeben kann, die sie bei der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen.

### *Art. 7 Abs. 1 und 2*

Da sich künftig die beiden gesetzlich vorgesehenen Kategorien von Finanzierungsmassnahmen (1. Gründung, Ansiedlung und Erweiterung von Unternehmen und 2. Innovationsförderung) weitgehend überschneiden, werden sie unter dem ersten der beiden Zwischentitel zusammengeführt (da dieser ausführlicher ist). Dass die Projekte innovativ sein müssen, um finanzielle Beiträge zu erhalten, zeigt, dass der Wille besteht, der Innovation mehr Gewicht zu verleihen.

Der bisherige Artikel 7 legt die Grundsätze für die Gewährung von finanziellen Beiträgen fest, die für die Gründung, Ansiedlung und Erweiterung von Unternehmen bestimmt sind.

Absatz 1 wird ergänzt, um die Gewährung von finanziellen Beiträgen auf neue Möglichkeiten auszudehnen: Der Staat kann Vorhaben unterstützen, die innovativ sind (dieser Fall ist am häufigsten), aber auch andere Vorhaben, die diese Bedingung zwar nicht erfüllen, aber dennoch als wichtig für die kantonale Wirtschaft gelten. Im Übrigen wird nicht mehr nur der langfristige Erhalt der Arbeitsplätze angestrebt, weshalb die entsprechende Einschränkung gestrichen wird.

Der neue Absatz 2 präzisiert die Neuartigkeit der Vorhaben. Der Absatz entspricht formal Artikel 12 des Gesetzes, der infolge der oben erwähnten Neuorganisation der beiden ersten im Gesetz erwähnten Massnahmenkategorien aufgehoben wird, und wird in sachlicher Hinsicht ergänzt. Die verstärkte Innovationsförderung zielt darauf ab, das gesamte Potenzial der im WFG vorgesehenen Beiträge für Unternehmen auszuschöpfen (vgl. Kapitel 2.1). Mit diesem Artikel wird die Innovationsförderung neu organisiert und erweitert, damit sie die Entwicklung neuer Produkte, Dienstleistungen und Prozesse (was das Gesetz bereits erlaubt und nur eine Änderung des Reglements erfordert) sowie die Erschliessung neuer Märkte (neu) unterstützt. Die Ergänzung von Absatz 2 ermöglicht es, die Unternehmen auch für die Erschliessung neuer Märkte zu unterstützen. Die Bestimmung ist sehr allgemein formuliert. Das Anwendungsgebiet wird im Reglement eingegrenzt.

### *Art. 8*

Die Aufteilung von Artikel 8 in zwei Absätze ermöglicht es, auf alle für die Gründung, Ansiedlung und Erweiterung von Unternehmen vorgesehenen Finanzhilfen die gleichen Bedingungen für die Höhe der gewährten Beiträge anzuwenden.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Artikel 10. Was die Glaubwürdigkeit der Vorhaben betrifft, so stellt sie eine Bedingung für die Gewährung von Finanzhilfen dar und wird im Reglement behandelt. Deshalb wird im Gesetz auf eine Erwähnung verzichtet.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Artikel 8.

### *Art. 9*

Die Artikel 9 und 9a befassen sich mit den Bürgschaftsinstrumenten.

Der geänderte Artikel 9 präzisiert den Grundsatz der überkantonalen Bürgschaft, der die bestehende Beteiligung des Kantons an der Bürgschaftsgenossenschaft Westschweiz ermöglicht (vgl. Kapitel 2.3.1).

### *Art. 9a (neu)*

Die Schaffung eines kantonalen Bürgschaftsinstruments (vgl. Kapitel 2.3) erfordert mehrere Änderungen und Ergänzungen dieses Artikels.

Wird ein derartiges Instrument geschaffen, so soll es auch soweit wie nötig genutzt werden. Folglich muss das Wort «ausnahmsweise» in Bezug auf die Nutzung des Instruments im Absatz 1 gestrichen werden. Es ist zu erwähnen, dass Vorhaben in Verbindung mit strategischen Investitionen oder Unternehmensnachfolgen auf diese Weise unterstützt werden können. Auch die anderen Bedingungen für die Gewährung einer Bürgschaft wurden angepasst. Die Obergrenze in Bezug auf die Gesamtkosten des Vorhabens wurde gestrichen. Diese würde kontraproduktiv ausfallen, soll doch eine kantonale Bürgschaft dazu dienen, ein Unternehmen zu unterstützen, das ein innovatives und im Rahmen einer Bankanalyse validiertes Projekt aufweist, aber nicht über ausreichend Eigenmittel für dessen Umsetzung verfügt. Dagegen wird verlangt, dass der Staat höchstens die Hälfte des Bankkredits verbürgt. Diese Ergänzung verlangt von der Bank, dass sie einen Teil des Risikos trägt, und stellt somit sicher, dass die Bank eine objektive Analyse durchführt. Es ist jedoch vorgesehen, dass der Staatsrat in Ausnahmefällen davon abweichen kann. Die übrigen Bedingungen insbesondere bezüglich der maximalen Dauer der Bürgschaft werden im Reglement festgelegt.

Die Bürgschaftsgenossenschaft Westschweiz Freiburg und die kantonale Bürgschaft ergänzen sich gegenseitig, die kan-



tonale Bürgschaft ist jedoch subsidiär. Zwischen den beiden Instrumenten können Synergien genutzt werden, indem die Bearbeitung der Dossiers (Analyse und Betreuung) der Freiburger Zweigstelle der Bürgschaftsgenossenschaft Westschweiz anvertraut wird. Deshalb bietet der neue Absatz 2 dem Staat die Möglichkeit, eine externe Organisation mit dieser Tätigkeit zu beauftragen.

Mehrere Kantone haben von Gesetzes wegen die Möglichkeit, für Bürgschaften der Bürgschaftsgenossenschaft Westschweiz eine Rückbürgschaft zu gewähren. Dieser Mechanismus ermöglicht es einem Kanton, bei der Prüfung durch die Bürgschaftsgenossenschaft Westschweiz den Deckungsgrad eines Dossiers zu erhöhen, das er aus kantonaler Sicht besonders fördern möchte. Wird das Bürgschaftsgesuch durch die Bürgschaftsgenossenschaft Westschweiz akzeptiert, kann der Kanton von der Deckung dieser Organisation profitieren (durch den Bund sowie eine gegebenenfalls reduzierte Deckung durch die anderen Kantone), was bei einer kantonalen Bürgschaft nicht der Fall ist. Der neue Absatz 3 ermöglicht es dem Kanton, diese Chance zu nutzen, indem er ihm erlaubt, einer anderen Bürgschaftsorganisation eine Rückbürgschaft zu gewähren.

Der neue Absatz 4 verweist bezüglich der Modalitäten auf das Reglement, das insbesondere die Höhe der Risikoprämien, die maximale Laufzeit der Bürgschaften und ihren Deckungsgrad in der Staatsbilanz regeln muss.

#### **Art. 10**

Artikel 10 wird aufgehoben, da sein Inhalt nach Artikel 8 Abs. 1 verschoben wird.

#### **Art. 10a (neu)**

Dieser Artikel erwähnt die Förderinstrumente für die Gründung und Entwicklung neuer Unternehmen (vgl. Kapitel 2.2), das heisst die Seed-Darlehen und das Risikokapital.

Absatz 1 erlaubt es ausdrücklich, die Kompetenz zur Vergabe dieser Darlehen an eine verwaltungsexterne Organisation zu übertragen. Die Stiftung SCF hat somit die Möglichkeit, diese Aufgabe zu übernehmen (vgl. Kapitel 2.2.1).

Absatz 2 erwähnt, dass der Staat diesen Unternehmen für die nachfolgenden Entwicklungsschritte Kapital zu Verfügung stellen kann, indem er sich am Aktienkapital einer Risikokapitalgesellschaft beteiligt, wie dies heute bereits bei der RKF AG der Fall ist. Diese Bestimmung bildet auch die Gesetzesgrundlage für Risikokapital, die es dem Staat erlaubt, sich an einer Kapitalerhöhung dieser Gesellschaft zu beteiligen (vgl. Kapitel 2.2.2).

#### **Art. 11 und 12**

Artikel 11 und 12 werden aufgehoben. Die Gründe dafür werden in den Erläuterungen zu Artikel 7 dargelegt.

#### **Art. 13**

Aus den gleichen Gründen wird auch Artikel 13 aufgehoben. Die Bedingungen der Finanzhilfen werden in Artikel 8 Abs. 1 des Gesetzes und im Reglement festgelegt.

### **4. Regionale Wirtschaftsförderung**

#### **Art. 16a (neu)**

Die Überschrift des 4. Abschnitts wird geändert, um den Kreis der Akteure zu erweitern, die im Bereich der regionalen Entwicklung unterstützt werden können.

Absatz 1 gibt dem Staat die Möglichkeit, im Hinblick auf die Ausarbeitung der regionalen Richtpläne Darlehen für Planungsstudien zu gewähren. Diese neuen Bestimmungen stehen in Verbindung mit den neuen Aufgaben, die den Regionen im Rahmen der Raumpolitik übertragen werden. Mit den Darlehen werden regionale Planungsaktivitäten vorfinanziert, bevor sie über den Mehrwertfonds, der durch das Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG; SR 710.1) errichtet wird, definitiv finanziert werden, sobald der Fonds über ausreichend Mittel zu diesem Zweck verfügt.

Absatz 2 verweist auf das Reglement für die Bedingungen und Modalitäten der Darlehen.

#### **Art. 21**

Die Änderung der Artikelüberschrift ermöglicht es, die verschiedenen Entscheidungsorgane zu bestimmen, die je nach Höhe der beantragten Hilfen vorgesehen sind.

#### **Art. 22**

Artikel 22, der sich mit der Entscheidungskompetenz der Kommission für Wirtschaftsförderungsmassnahmen (CAPE) befasst, wird geändert.

Absatz 1 reduziert den finanziellen Kompetenzbereich der CAPE zugunsten der Direktion, deren Kompetenzen erweitert werden. Zur Beschleunigung des Entscheidungsverfahrens und zur Entlastung der CAPE wird die Entscheidungsbefugnis für Finanzhilfen im Sinne des WFG für einen Betrag von unter 30 000 Franken von der CAPE an die Volkswirtschaftsdirektion (VWD) übertragen (vgl. Erläuterungen zum neuen Artikel 22a).

Die Absätze 2 und 3 enthalten die Bestimmungen des bisherigen Artikels 23 über die Zusammensetzung und Funktions-

weise der CAPE. Mit dieser Verschiebung wird der Text klarer strukturiert.

#### **Art. 22a (neu)**

Der neue Artikel 22a legt fest, dass die Volkswirtschaftsdi- rektion über Gesuche um Finanzhilfen im Sinne des WFG entscheidet, wenn der Betrag unter 30 000 Franken liegt.

#### **Art. 22b (neu)**

Der neue Artikel 22b ermöglicht es, gegebenenfalls die Ent- scheidungsbefugnis für die Gewährung von Seed-Darlehen an die in Artikel 10a Abs. 1 erwähnte Organisation, das heisst an die Stiftung SCF, zu übertragen.

#### **Art. 22c (neu)**

Artikel 22c ist neu und erlaubt es, gegebenenfalls die Ent- scheidungskompetenz für die Gewährung von Risikokapi- tal an die Organisation abzutreten, die in Artikel 10a Abs. 2 erwähnt wird, das heisst an die RKF AG (Abs. 1). Der Artikel verweist auf das Reglement bezüglich der Modalitäten für die Beteiligung des Staats am Kapital dieser Organisation (Abs. 2).

#### **Art. 23**

Der Artikel wird aufgehoben, da sein Inhalt vollständig nach Artikel 22 Abs. 2 und 3 verschoben wird.

#### **Art. 23a Abs. 1**

Dieser Artikel beinhaltet eine grammatikalische Korrektur.

#### **Art. 24**

Artikel 24 über die Rechtsmittel beinhaltet den bisherigen Hinweis bezüglich der Verfügungen der CAPE (Abs. 2) und wird ergänzt mit der Belehrung über die Rechtsmittel gegen Verfügungen des Staatsrats und der Direktion (Abs. 1).

#### **Art. 25**

Absatz 1 wird ergänzt mit der Angabe, dass die finanziellen Beiträge zur Finanzierung von Risikokapital (Art. 10a Abs. 2) aus dem Voranschlag der Wirtschaftsförderung ausgeschlos- sen werden.

#### **Art. 25a**

Der kantonale Fonds wird umbenannt in «kantonaler Fonds für die Regionalpolitik», um seinen Zweck zu klären. Er wird hauptsächlich dafür verwendet, Projekte von Gemeinden und Regionen im Bereich von Grundstücken und Gebäuden

für wirtschaftliche Tätigkeiten mitzufinanzieren. Die Mittel, die für diese Aufgabe bereitgestellt werden, sind begrenzt. Der Kauf von Grundstücken durch den Staat ist davon aus- geschlossen.

Das kantonale Umsetzungsprogramm der Neuen Regio- nalpolitik (NRP) für den Zeitraum 2016–2019 sieht einen Bereich «Territoriale Innovation» vor. Dieser bietet finan- zielle Unterstützung für die Planung, den Kauf, den Trans- fer und die Erschliessung von Grundstücken, sowie für die innovative Nutzung von Arbeitszonen und regionalen Wirt- schaftsräumen. Bestimmte Tätigkeiten in Verbindung mit der Raumplanung und der Innovation in Arbeitszonen kön- nen folglich über diesen Bereich der NRP unterstützt werden. Sein Auftrag muss aber klar von jenem des neuen Fonds für die aktive Bodenpolitik (ABP-Fonds) abgegrenzt werden, der zur Finanzierung der aktiven Bodenpolitik des Staats, res- pektive der Kantonalen Anstalt für die aktive Bodenpolitik (KAAB), herangezogen wird (vgl. Kapitel 1.3).

#### **Art. 25c (neu)**

Dieser neue Artikel legt den finanziellen Rahmen der Unter- stützung fest, die für die Gründung und Entwicklung neuer Unternehmen geboten wird. Gemäss Absatz 1 entscheidet die zuständige Behörde sowohl über die finanziellen Mittel, mit denen die in Artikel 10a Abs. 1 erwähnte Organisation für die Gewährung von Seed-Darlehen dotiert wird, wie auch über allfällige Beteiligungen am Kapital der in Artikel 10a Abs. 2 erwähnten Organisation.

Absatz 2 verweist auf das Reglement bezüglich der Modali- täten für die Dotierung der beiden im Gesetz vorgesehenen Organisationen mit finanziellen Mitteln.

#### **Art. 25d (neu)**

Artikel 25d ist neu und präzisiert die Finanzierung des über- kantonalen Bürgschaftsinstruments.

Absatz 1 sieht vor, dass die Beteiligung des Kantons an einer oder mehreren überkantonalen Bürgschaftsorganisationen in die Staatsbilanz aufgenommen wird (zurzeit ist nur die Westschweizer Bürgschaftsgenossenschaft betroffen, die im Reglementsentwurf erwähnt wird). Dieser Absatz legt somit auch fest, dass die Freiburger Zweigstelle der Bürgschaftsge- nossenschaft Westschweiz, der Verein *CRC-PME Fribourg*, über den Voranschlag der Wirtschaftsförderung finanziert wird.

Absatz 2 verweist auf das Reglement, das die Entscheidungs- kompetenzen für diese Beteiligung festlegt.

### Art. 25e (neu)

Der neue Artikel 25<sup>e</sup> legt die Finanzierung des kantonalen Bürgschaftsinstruments fest.

Absatz 1 sieht vor, dass zur Deckung der kantonalen Bürgschaftsverpflichtungen eine Rückstellung in der Staatsbilanz gebildet wird (vgl. Kapitel 2.3.3).

Absatz 2 präzisiert, dass der Betrag der Rückstellung an den Umfang der kantonalen Bürgschaftsverpflichtungen angepasst werden muss.

### Art. 29

Der bisherige Artikel 29 entspricht Absatz 1 des geänderten Artikels 29. Diese Übergangsbestimmung bleibt für Hilfen anwendbar, die gestützt auf die Gesetzgebung über die Investitionshilfe in Berggebieten gewährt wurden.

Absatz 2 erwähnt die übliche Regel gemäss Subventionsgesetz (SubG; SGF 616.1) in Bezug auf die Fördergesuche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten Gesetzes hängig sind.

### Art. 32

Dieser Artikel beinhaltet eine formale Korrektur.

### Artikel 2

Das Dekret vom 20. November 1997 über die Förderung von regionalen Gründerzentren ist überholt. Seit mehreren Jahren werden diese Zentren über die neue Regionalpolitik finanziert. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird die Gelegenheit genutzt, das Dekret aufzuheben.

### Artikel 3

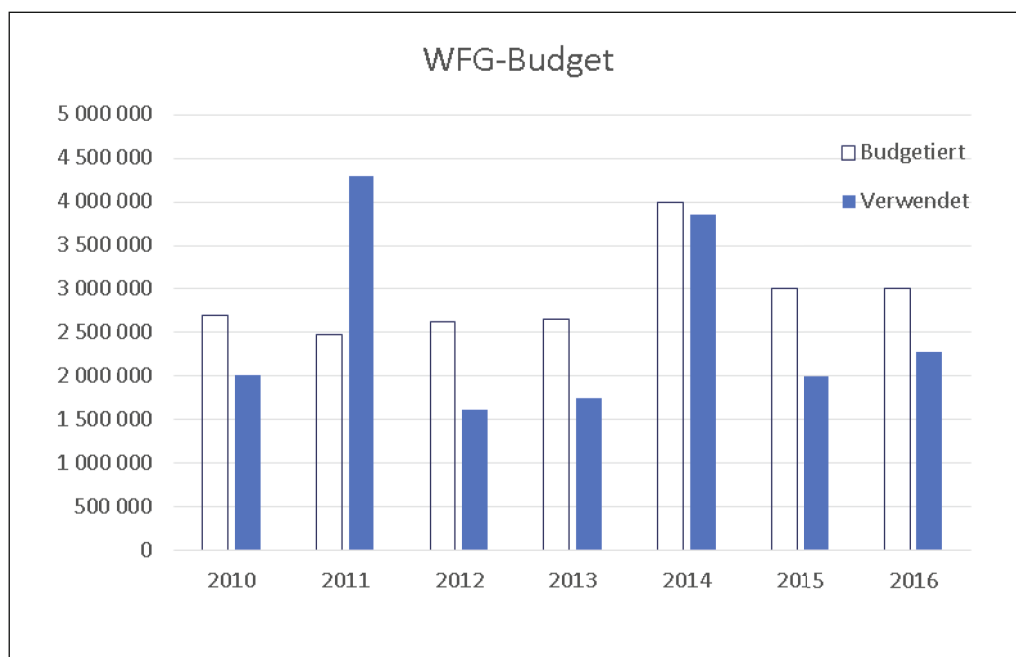
Alle finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Gesetzesrevision, die Mehrausgaben verlangen, müssen nach Inkrafttreten von den zuständigen Behörden einzeln genehmigt werden (vgl. Kapitel 6). Deshalb ist die vorliegende Gesetzesrevision nicht dem Finanzreferendum sondern nur dem Gesetzesreferendum unterstellt.

## 6. Finanzielle Auswirkungen

Der vorliegende Entwurf hat folgende finanzielle Auswirkungen:

### 6.1. Innovationsförderung

Die Erweiterung der Innovationsförderung sollte dem Staat keine zusätzlichen Ausgaben verursachen. Sie wird über das Budget der Wirtschaftsförderung (Budgetposten PECO 3635.004) finanziert, das die direkten Finanzhilfen für Unternehmen (Zinskostenbeiträge, Unterstützung für die Schaffung von Arbeitsplätzen, Mietzinsübernahmen und Innovationsförderung) abdeckt. In den vergangenen Jahren wurde dieser Budgetposten meist nicht komplett ausgeschöpft. Die unten stehende Grafik zeigt die Entwicklung seit 2010.



Ein Teil des Budgets (etwa zwei Drittel) wird jeweils auf das folgende Jahr übertragen, da seine Verwendung auf Entscheidungen aus den Vorjahren basiert (die meisten Beiträge verteilen sich auf mehrere Jahre). Die neuen finanziellen Verpflichtungen, die im laufenden Jahr eingegangen werden, sind jedoch naturgemäss nicht planbar, da sie von der Tätigkeit der Wirtschaftsförderung in Bezug auf neue Dossiers abhängen, die im Laufe des Jahres vorgelegt werden. Auch wenn dieses Budget für ausserordentliche Vorhaben manchmal stark beansprucht wird, wird es in der Regel nicht vollständig aufgebraucht. Das Budget sollte also in der Regel ausreichen, um den Betrag von etwa 500 000 Franken pro Jahr für die Innovationsförderung zu decken. Falls die Beitragsgesuche jedoch stark zunehmen, wird der Staatsrat im Rahmen des Budgetverfahrens prüfen, ob eine Erhöhung dieses Betrags angezeigt ist.

## **6.2. Unterstützung von Unternehmen in der Gründungsphase**

Der Finanzierungsbedarf für das Instrument der Seed-Darlehen wird von der Wirtschaftsförderung für einen mehrjährigen Zeitraum definiert und in Form eines Dekretsentwurfs dem Grossen Rat vorgelegt. Die jährlichen Beträge werden in den Voranschlag der Wirtschaftsförderung aufgenommen. Die Volkswirtschaftsdirektion wird sie je nach dem Mittelbedarf der beauftragten Organisation auszahlen.

Die Kapitalerhöhung der RKF AG bedeutet für den Staat Freiburg – abhängig von der Zustimmung der anderen Aktionäre – eine Investition von mindestens 2,25 Millionen Franken, über die der Grosse Rat entscheidet.

## **6.3. Investitionshilfe für Industrieunternehmen**

Die Schaffung eines kantonalen Bürgschaftsinstruments hat zur Folge, dass die bestehende Rückstellung für Bürgschaften der Wirtschaftsförderung von 1,5 Millionen Franken in der Staatsrechnung schrittweise auf maximal 20 Millionen Franken erhöht wird. Es ist übrigens vorgesehen, einen Teil der aktuellen Rückstellungen zur Sicherung der NRP-Darlehen diesem neuen Zweck zuzuteilen. Denn die bestehende Rückstellung ist angesichts der in den vergangenen Jahren gewährten Darlehen überdotiert.

Die Betriebskosten des Bürgschaftsinstruments, das dem Verein CRC-PME Fribourg (Freiburger Zweigstelle der Bürgschaftsgenossenschaft Westschweiz) in Auftrag gegeben wird, hängen von der Zahl der Dossiers ab, die bearbeitet und für die Dauer der Bürgschaft begleitet werden müssen. Sie werden auf 50 000 Franken zu Beginn und langfristig auf bis zu 300 000 Franken geschätzt. Sie werden über die Gebühren und Provisionen finanziert, die bei den Leistungsempfängern erhoben werden.

## **7. Andere Aspekte**

### **7.1. Personelle Auswirkungen**

Der Entwurf beinhaltet zusätzliche Aufgaben für den Staat in Verbindung mit der finanziellen Verwaltung der Seed-Darlehen und der Verwaltung der Bürgschaften. Diese können aber dank einer internen Umverteilung der Ressourcen der Wirtschaftsförderung ausgeführt werden. Der Entwurf hat folglich keine Auswirkung auf das Staatspersonal.

### **7.2. Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden**

Der Änderungsentwurf hat keinen Einfluss auf die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

### **7.3. Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht**

Der Entwurf ist auch mit dem übergeordneten Recht vereinbar, das heisst mit dem Europarecht, dem Bundesrecht und der Kantonsverfassung.

---